

Geschäftsverzeichnismn. 5465 und 5467
Entscheid Nr. 95/2014 vom 30. Juni 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden, erhoben von der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone » und anderen und von Roger Hallemans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. August 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 Buchstabe c), 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe): die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique) », die VoG « Ligue des Droits de l’Homme » und die VoG « ATD Quart Monde Belgique », unterstützt und vertreten durch RA D. Dupuis, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. August 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 desselben Gesetzes: Roger Halleman, die VoG « Conseil Médical du CHU BRUGMANN », die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière d’Anderlecht, Saint-Gilles, Etterbeek et Ixelles – Hôpitaux Iris Sud », die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière de Bruxelles – Hôpital Universitaire des Enfants Reine Fabiola », die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière de Bruxelles – Centre Hospitalier Universitaire Saint-Pierre », die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière de Bruxelles et de Schaerbeek – Centre Hospitalier Universitaire Brugmann » und die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière de Bruxelles – Centre Hospitalier Universitaire Jules Bordet », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 5465 und 5467 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA D. Pattyn, in Brügge zugelassen, in der Rechtssache Nr. 5465,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2013

- erschienen
- . RA D. Dupuis, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465,
- . RA C. Dony, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Bourtembourg und RA C. Molitor, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5467,

- . RA J. Laurent, in Brüssel zugelassen, *loco* RA F. Gosselin, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 8. Oktober 2013 hat der Gerichtshof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 12. November 2013 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 5. November 2013 in der Kanzlei einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien übermitteln, zu den Auswirkungen der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » auf die Artikel 4 und 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » und auf das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 « über die öffentlichen Sozialhilfezentren », deren Abänderung durch das Gesetz vom 19. Januar 2012 in den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 5465 und 5467 angefochten wird, zu äußern.

Die klagenden Parteien und der Ministerrat haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2013

- erschienen

. RA D. Dupuis und RÄin M. Sasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465,

. RA C. Dony, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Bourtembourg und RA C. Molitor, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5467,

- . RA V. Vander Geeten, in Brüssel zugelassen, *loco* RA F. Gosselin, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 Buchstabe c), 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden. Die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 5467 bezieht sich auf Artikel 12 desselben Gesetzes.

B.2.1.1. Der angefochtene Artikel 4 Buchstabe c) ersetzt das Wort « dritten » durch das Wort « zweiten » in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (nachstehend: Aufnahmegesetz). Infolgedessen bestimmte Artikel 4 Absatz 1 des Aufnahmegesetzes:

« Die Agentur kann durch einen für den Einzelfall mit Gründen versehenen Beschluss bestimmen, dass ein Asylsuchender, der einen zweiten Asylantrag einreicht, während der Prüfung des Antrags nicht unter Artikel 6 § 1 des vorliegenden Gesetzes fällt, solange das Ausländeramt die Akte nicht in Anwendung von Artikel 51/10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt hat. Dieser Grundsatz kann ebenfalls für jeden neuen Asylantrag zur Anwendung kommen ».

Der angefochtene Artikel 4 Buchstabe c) des Gesetzes vom 19. Januar 2012 ist am 31. März 2012 in Kraft getreten (Artikel 14 desselben Gesetzes).

B.2.1.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » hat Artikel 4 Absatz 1 des Aufnahmegesetzes wie folgt ersetzt:

« Die Agentur kann durch einen für den Einzelfall mit Gründen versehenen Beschluss bestimmen, dass ein Asylsuchender, der einen zweiten Asylantrag einreicht, während der Prüfung des Antrags Artikel 6 § 1 des vorliegenden Gesetzes nicht geltend machen kann, außer wenn das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Berücksichtigung in Anwendung von Artikel 57/6/2 oder einen Beschluss in Anwendung von Artikel 57/6 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst hat. Dieser Grundsatz kann für jeden neuen Asylantrag zur Anwendung kommen ».

Diese Bestimmung ist am 1. September 2013 - zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* - in Kraft getreten.

B.2.1.3. In seinem Ergänzungsschriftsatz macht der Ministerrat geltend, dass die Klage gegenstandslos geworden sei, insofern sie sich auf den angefochtenen Artikel 4 Buchstabe c) beziehe.

Da Artikel 4 Absatz 1 des Aufnahmegesetzes in der durch den angefochtenen Artikel 4 Buchstabe c) des Gesetzes vom 19. Juli 2012 abgeänderten Fassung jedoch vor seiner Ersetzung durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 Folgen zeitigen konnte, ist die Nichtigkeitsklage infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht gegenstandslos geworden.

B.2.2. Der angefochtene Artikel 5 ändert Artikel 5 des Aufnahmegesetzes ab, der nunmehr bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Artikel 4 und 35/2 und der Bestimmungen von Buch III Titel III in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen kann der Anspruch auf die in vorliegendem Gesetz beschriebene materielle Hilfe keinesfalls gestrichen werden ».

B.2.3.1. Artikel 6 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012, bestimmte:

« Unbeschadet der Anwendung der Artikel 4 und 35/2 des vorliegenden Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens.

Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe eingestellt, wenn die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgelaufen ist.

Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt auch für Familienmitglieder des Asylsuchenden.

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt jedoch bei Einlegung einer Beschwerde vor dem Staatsrat gegen den Beschluss zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes und zur Verweigerung der Rechtsstellung eines Flüchtlings. Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird ».

B.2.3.2. Nach dem Inkrafttreten - am 31. März 2012 – von Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 wurde Artikel 6 § 1 des Aufnahmegesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 2012 durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » abgeändert. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« In Artikel 6 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009 und 19. Januar 2012, werden die Wörter ‘ von Artikel 4 und Artikel 35/2 ’ durch die Wörter ‘ der Artikel 4, 4/1 und 35/2 ’ ersetzt ».

Diese Gesetzesänderung hat jedoch keinen Einfluss auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage, der sich der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der Beschwerdegründe zufolge auf Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Aufnahmegesetzes in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung beschränkt.

B.2.3.3. Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Aufnahmegesetzes wurde durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2013, der am 1. September 2013 in Kraft getreten ist, wie folgt ergänzt:

« Durch die Einreichung einer Kassationsbeschwerde beim Staatsrat entsteht kein Anspruch auf materielle Hilfe. Bei der Prüfung der Kassationsbeschwerde wird ein Anspruch auf materielle Hilfe erst gewährt, nachdem die Kassationsbeschwerde in Anwendung von Artikel 20 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für annehmbar erklärt worden ist ».

B.2.4. Der angefochtene Artikel 11 ergänzt Artikel 57^{ter} des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren um einen folgendermaßen lautenden Absatz 3:

« Das Zentrum ist nicht verpflichtet, Sozialhilfe zu gewähren, wenn gegen einen Ausländer ein Beschluss gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern gefasst worden ist ».

B.2.5. Schließlich fügt der angefochtene Artikel 12 in das vorerwähnte Gesetz vom 8. Juli 1976 einen Artikel 57^{quinquies} ein, der bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ist das Zentrum nicht verpflichtet, Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitgliedern ihrer Familie während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längsten in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Zeitraums Sozialhilfe zu gewähren oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Beihilfen zu gewähren ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.3.1. In seinem Schriftsatz stellt der Ministerrat die Zulässigkeit der Klage der ersten und der dritten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5465 in Abrede, da nicht nachgewiesen werde, dass der Klageerhebungsbeschluss ordnungsmäßig durch ihren Verwaltungsrat gefasst worden sei.

B.3.2. Die Nichtigkeitsklage in dieser Rechtssache wurde durch drei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht eingereicht.

Gemäß ihrer Satzung bezweckt die zweite klagende Partei, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », « die Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen. Sie verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit, der Solidarität und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen und die unter anderem durch die belgische Verfassung [und] die Europäische Menschenrechtskonvention [...] verkündet werden ».

B.3.3. Es kann angenommen werden, dass Bestimmungen, durch die das Recht auf materielle Hilfe für gewisse Kategorien von Ausländern abgeschafft wird, so beschaffen sind, dass sie sich auf den Vereinigungszweck der vorerwähnten Vereinigung auswirken können.

B.3.4. Da die zweite klagende Partei ein Interesse an der Klageerhebung nachweist und der Ministerrat die Ordnungsmäßigkeit des Klageerhebungsbeschlusses in Bezug auf diese Partei nicht in Abrede stellt, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die erste und die dritte klagende Partei gültig beschlossen haben, vor Gericht zu klagen.

B.4.1. Der Ministerrat stellt ebenfalls das Interesse der dritten, der vierten, der fünften, der sechsten und der siebten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5467 an der Klageerhebung in Abrede, und zwar mit der Begründung, aus den von ihnen vorgelegten Dokumenten gehe hervor, dass der Klageerhebungsbeschluss jeweils durch ihren Generaldirektor gefasst worden sei, während aufgrund des Artikels 33 ihrer Satzung die Befugnis, vor Gericht zu klagen, ihrem Verwaltungsrat obliege.

B.4.2. Die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 5467 wurde eingereicht durch einen Doktor der Medizin, die VoG « Conseil Médical du CHU BRUGMANN » sowie fünf Krankenhausvereinigungen des öffentlichen Rechts.

B.4.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Der erste Kläger übt die Funktion als Arzt mit dem Sozialstatut als Selbständiger innerhalb der Krankenhausvereinigung « Hôpitaux IRIS Sud » aus. Seiner Auffassung nach besitze er ein direktes und persönliches Interesse an der Klage, insofern Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes die dringende medizinische Hilfe betreffe, die durch die öffentlichen Sozialhilfezentren den Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familien gewährt werde, und insofern er bei der Ausübung seiner Heilkunst möglicherweise Leistungen ausführen müsse, die zum Bereich der dringenden medizinischen Hilfe gehörten. Er begründet sein Interesse an der Klageerhebung ebenfalls damit, dass er zur Ausführung solcher Leistungen Gefahr laufe, keine Entlohnung mehr zu erhalten.

B.4.4. Insofern er sich auf die Entlohnung der Ärzte, die Pflegeleistungen im Rahmen einer dringenden medizinischen Hilfe im Krankenhausbereich ausführen müssen, auswirken kann, kann der angefochtene Artikel 12 sich direkt und nachteilig auf deren finanzielle Situation oder Berufstätigkeit auswirken. Die erste klagende Partei hat also ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung.

B.4.5. Da die erste klagende Partei ein Interesse daran nachweist, vor Gericht aufzutreten, und ihre Klage zulässig ist, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob dies auch für die anderen klagenden Parteien gilt.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Artikel 4 Buchstabe c) und 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012

B.5. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5465 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Artikel 4 Buchstabe c) und 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, mit den Artikeln 2, 4, 9, 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 3 der

Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den Artikeln 13, 30 und E der revidierten Europäischen Sozialcharta.

B.6.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und Absatz 3 Nr. 2 legt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf sozialen Beistand » fest. Diese Bestimmungen präzisieren nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Artikel 23 Absatz 2 « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu gewährleisten.

B.6.2. Artikel 23 der Verfassung enthält hinsichtlich des Rechts auf sozialen Beistand eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass es dafür Gründe des Allgemeininteresses gibt.

B.7. In seiner Entscheidung Nr. 135/2011 vom 27. Juli 2011 musste sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit des neuen Artikels 4 Absatz 2 des Aufnahmegesetzes, eingefügt durch Artikel 160 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, mit Artikel 23 der Verfassung äußern.

Der besagte Artikel 4 Absatz 2 erlaubte es der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: FEDASIL), den Ausländern, die einen dritten Asylantrag und gleich welchen späteren Asylantrag stellen, die materielle Hilfe mit Ausnahme des Rechtes auf medizinische Betreuung zu entziehen, solange die Akte nicht durch das Ausländeramt an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose weitergeleitet wurde.

Der Gerichtshof hat den Klagegrund aus folgenden Gründen für unbegründet befunden:

« B.8.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung beinhaltet nicht, dass die betreffenden Rechte durch den Gesetzgeber auf die gleiche Weise für jeden Einzelnen gewährleistet werden müssen, und diese Verfassungsbestimmung verhindert also nicht, dass diese Rechte für bestimmte Kategorien von Personen begrenzt und moduliert werden, unter der Bedingung, dass der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8.2. In seinen Urteilen Nrn. 21/2001, 148/2001 und 50/2002 hat der Hof entschieden, dass die Ausländer sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, je nachdem, ob sie einen ersten oder zweiten Asylantrag stellen, und dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht dagegen sprechen, dass das Recht auf Sozialhilfe während der Prüfung der Beschwerden bezüglich des zweiten Antrags nicht auf die gleiche Weise gewährleistet wird wie während der Prüfung des ersten Antrags. In diesem Urteil hat der Hof angenommen, dass der Gesetzgeber ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, wenn er Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen ergreift, die sich aus dem Einreichen aufeinander folgender Asylanträge ergeben.

B.8.3.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber ' die Bürger nicht in eine passive Rolle zwingen oder sie nicht zu einer passiven Haltung veranlassen wollte ', sondern dass er hingegen bestätigen wollte, dass jeder, ' der Rechte hat, auch Pflichten hat ', ausgehend von der Überlegung, dass ' der Bürger die Pflicht hat, zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft, in der er lebt, beizutragen ' (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/4°, SS. 16-17). Daher hat er es den Gesetzgebern, denen er die Aufgabe der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte anvertraut hat, erlaubt, ' entsprechende Verpflichtungen ' zu berücksichtigen, wie es in Absatz 2 von Artikel 23 heißt.

B.8.3.2. Den Bürgern, die in den Genuss der in Artikel 23 der Verfassung aufgezählten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen, können also Pflichten auferlegt werden, um Zugang zu diesen Rechten zu haben. Die Wörter ' zu diesem Zweck ' zum Beginn dieses Absatzes 2 drücken jedoch aus, dass diese Verpflichtungen mit dem in Absatz 1 von Artikel 23 festgelegten allgemeinen Ziel zusammenhängen müssen, nämlich es jedem zu ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen durch den Genuss der in Absatz 3 desselben Artikels aufgezählten Rechte. Diese Pflichten sollen es den Personen, denen sie auferlegt werden, ermöglichen, zu einer tatsächlichen Verwirklichung dieses Ziels für sich selbst und für die anderen Personen, die die in Artikel 23 aufgezählten Rechte genießen, beizutragen und müssen im Verhältnis zu dem somit festgelegten Ziel stehen.

B.8.3.3. Artikel 23 der Verfassung hindert den Gesetzgeber also nicht daran, den etwaigen Missbrauch des Rechtes auf Sozialhilfe durch die Personen, die dieses genießen, zu vermeiden oder zu ahnden, um den Genuss dieses Rechtes denjenigen zu garantieren, die sich rechtmäßig darauf berufen können.

B.9.1. Der Gesetzgeber verfolgt ein rechtmäßiges Ziel, wenn er den ' Karussellmechanismus ' der aufeinander folgenden Asylanträge, die nur gestellt werden, um den Aufenthalt in einem Aufnahmезentrum zu verlängern, brechen möchte. Ein solcher Mechanismus führt nämlich nicht nur zu einer Verfahrensüberlastung der Asylinstanzen, sondern auch zu einer Überlastung der Aufnahmestrukturen, deren Kapazität begrenzt ist, so dass die Aufnahme von Personen, die ein Recht darauf haben, verhindert wird. Die angefochtene Maßnahme dient also einem Ziel des Allgemeininteresses.

B.9.2. Die angefochtene Maßnahme ist sachdienlich, um dieses Ziel zu erreichen, und ist nicht unverhältnismäßig hierzu. Die Möglichkeit, die nunmehr FEDASIL geboten wird, durch eine individuelle begründete Entscheidung das Recht auf materielle Hilfe im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ab dem dritten Asylantrag zu begrenzen, betrifft eine begrenzte Gruppe von Ausländern, nämlich diejenigen, die bereits zwei Asylverfahren ohne Erfolg ausgeschöpft haben und die ihr Recht auf materielle Hilfe auf missbräuchliche Weise zu verlängern versuchen.

B.9.3. Wenn seit dem Ausgang des vorangegangenen Asylverfahrens neue Elemente auftreten, die die Erteilung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen können, übermittelt das Ausländeramt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Akte und wird die materielle Hilfe erneut gewährleistet. Während der Prüfung des Antrags durch das Ausländeramt behält der betreffende Ausländer sein Recht auf medizinische Betreuung gemäß den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Artikel 23 dieses Gesetzes präzisiert, dass es sich um medizinische Betreuung handelt, die zum Führen eines menschenwürdigen Lebens erforderlich ist.

B.9.4. Im Übrigen steht die angefochtene Gesetzesänderung nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, die durch das vorerwähnte Gesetz vom 12. Januar 2007 umgesetzt wird. Gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten nämlich das Recht auf Aufnahme begrenzen oder sogar verweigern für Asylsuchende, die bereits im selben Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, und somit *a fortiori* auch, wenn der Asylsuchende bereits wenigstens zwei Asylanträge vor seinem Antrag gestellt hat.

Schließlich obliegt es den mit der Anwendung dieser Bestimmung beauftragten Behörden, die notwendigen Konzertierungen zu organisieren, damit das Recht auf Aufnahme der Asylsuchenden, die aufeinander folgende Anträge stellen, in Kenntnis der Dinge geprüft wird.

B.9.5. Die angefochtene Maßnahme enthält also keinen erheblichen Rückgang im Recht auf Sozialhilfe der betreffenden Personen, der nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre, und verstößt folglich nicht gegen Artikel 23 der Verfassung. Die Verbindung dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen ».

B.8.1. Durch die Wirkung des im vorliegenden Fall angefochtenen Artikels 4 Buchstabe c) kann FEDASIL nunmehr die in Artikel 6 § 1 des Aufnahmegesetzes vorgesehene materielle Hilfe den Ausländern verweigern, die nicht einen dritten, sondern einen zweiten Asylantrag stellen.

B.8.2. Diese Änderung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Gemäß der Richtlinie 2003/9/EG ist das Recht auf Aufnahme auf den ersten Antrag begrenzt. Die hierzu verwendete Formulierung ist die gleiche wie diejenige, die es derzeit erlaubt, die Aufnahme ab dem dritten Antrag zu begrenzen. Gemäß der Richtlinie 2003/9/EG muss diese Begrenzung Gegenstand einer individuellen und begründeten Entscheidung sein.

Der Grundsatz, wonach ein Mehrfachantrag, der berücksichtigt wird, das heißt durch das Ausländeramt an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose weitergeleitet wird, wieder ein Recht auf Aufnahme eröffnet, wird ebenfalls beibehalten. Das Recht auf Aufnahme wird also nur für die Personen begrenzt, die das Asylverfahren vollständig durchlaufen haben, abgewiesen wurden und sich folglich in einer illegalen Situation befinden. Wenn sie im Anschluss an einen späteren Antrag, der berücksichtigt wurde, erneut ein Aufenthaltsrecht erhalten, können sie wieder das Recht auf Aufnahme beanspruchen.

Diese Änderung ist im Übrigen parallel zum Abänderungsantrag in Bezug auf Artikel 6 des Aufnahmegesetzes zu betrachten, durch den die Frist zum Verlassen des Aufnahmezentrums der Frist angepasst wird, in der die Anweisung für vollstreckbar wird, und die, wie später präzisiert wird, auf 30 Tage festgelegt wird. In dieser Frist verfügt der abgewiesene Asylsuchende über ausreichend Zeit, eventuell einen zweiten Antrag zu stellen und die Entscheidung über die Weiterleitung an das Generalkommissariat abzuwarten.

Unser Ziel besteht darin, dass der bloße Umstand, einen zweiten Antrag zu stellen, nicht mehr automatisch ein Recht auf Verlängerung der Aufnahme verleiht. Dies ist wichtig, insofern ein abgewiesener Asylsuchender heute jedes Interesse daran hat, nach der Ablehnung seines ersten Antrags einen zweiten Antrag zu stellen, um somit sein Recht auf Aufnahme zu verlängern. Durch die Abschaffung der automatischen Verlängerung hoffen wir, von einer gewissen Anzahl von zweiten Anträgen abzuhalten, die nur dazu dienen, das Aufnahmerecht zu verlängern, da der Antragsteller nicht wirklich vom Bestehen neuer Elemente überzeugt ist, und somit das eigentliche Asylverfahren ein wenig zu entlasten.

Eine Überlastung des Asylverfahrens und des Aufnahmenetzwerks bietet, wie die Praxis es mehrfach gezeigt hat, die Gefahr, die Rechte anderer Asylsuchender - die legitim aus ihrem Land geflohen sind - zu verletzen, indem ihnen Aufnahmeplätze vorenthalten werden. Die Richtlinie 2003/9/EG erlaubt es ebenfalls, das Recht auf Aufnahme für die Asylsuchenden zu begrenzen, die ihren Aufnahmeplatz ohne Genehmigung und ohne Mitteilung verlassen. In einem solchen Fall kann die Agentur beschließen, den Asylsuchenden von der materiellen Hilfe auszuschließen.

Die Autoren fügen noch eine Hypothese hinzu, nämlich die Möglichkeit, dass der Asylsuchende sich selbst dafür entscheidet, seinen Aufnahmeplatz nicht zu besetzen. Der Asylsuchende kann beschließen, dass er (vorläufig) keine Aufnahme benötigt. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit den Abänderungen am Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfeszentren zu betrachten, wobei ebenfalls vorgesehen ist, das Recht auf soziale Eingliederung dieser Kategorie von Asylsuchenden zu begrenzen. Aus den Stellungnahmen, die der Ausschuss erhalten hat, geht nämlich hervor, dass die Gesetzgebung derzeit in diesem Punkt eine Lücke aufweist, die die Verwaltung auf kreative Weise füllt. Die Autoren wollten hier für Abhilfe sorgen.

Es ist wichtig, dass das Recht auf Aufnahme nicht dauerhaft entzogen wird und dass es wieder einforderbar werden kann. Diese Bestimmung, in Verbindung mit Abänderungen am ÖSHZ-Gesetz, schließt niemanden vom Recht auf Aufnahme und auf Sozialhilfe aus, bietet aber eine wirksame Lösung für den Fall, dass der Asylsuchende persönlich beschließen würde, auf die Aufnahme zu verzichten, oder sich ihr durch sein eigenes Verhalten entziehen würde. Da sein Recht auf Aufnahme immer einforderbar bleibt, bleiben seine Rechte gewährleistet.

In dieser Bestimmung ist jedoch vorgesehen, dass ein Asylsuchender, der die Regeln nicht einhält, sanktioniert werden kann. Die vorgesehenen Sanktionen betreffen keine wesentlichen Elemente der Aufnahme, die wesentlichen Bedürfnissen entsprechen.

Schließlich möchten die Autoren allgemein die Notwendigkeit hervorheben, die Anträge zu blockieren, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind, die Aufnahme zu verlängern. Das Recht auf Aufnahme der Asylsuchenden, die einen zweiten Antrag oder mehrere Anträge einreichen, ist für eine begrenzte Zeit einzuschränken, um die Rechte der Asylsuchenden zu gewährleisten, die einen ersten Antrag stellen. Andernfalls nimmt die Gefahr von Missbrauch zu, und solche Missbräuche führen zu einer Verringerung des allgemeinen Maßes des Sozialschutzes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0813/011, SS. 6 und 7).

Im Bericht im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit, Umwelt und Erneuerung der Gesellschaft der Abgeordnetenkammer wird bezüglich der angefochtenen Bestimmung präzisiert:

« Herr [...] teilt mit, dass der neue Artikel 4 des Aufnahmegesetzes in der vorgeschlagenen Form dazu dient, die durch die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, das Recht auf Aufnahme auf den ersten Asylantrag zu begrenzen, zur Anwendung zu bringen. Wenn jedoch der zweite Asylantrag für zulässig befunden wird, würde das Recht auf Aufnahme aufrechterhalten. Der vorerwähnte Artikel 4 ist in Verbindung mit dem neuen Artikel 6 zu betrachten, durch den die Verlängerung des Aufnahmerechtes von fünf auf zehn Tage ab der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets verlängert wird. Durch diese Verlängerung wird es nämlich möglich sein, das Datum der Entscheidung über die Zulässigkeit mit dem Datum der etwaigen Beendigung des Aufnahmerechtes übereinstimmen zu lassen.

Die vorgeschlagene Abänderung von Artikel 5 des Aufnahmegesetzes stellt nur eine technische Anpassung dar, die durch den vorerwähnten Artikel 4 notwendig geworden ist.

Da die zu Rate gezogenen Institutionen angegeben haben, dass eine Frist von zehn Tagen ausreichen müsste, um über die Zulässigkeit eines Asylantrags zu entscheiden, dient der vorgeschlagene neue Artikel 6 dazu, die Anomalie in der heutigen Gesetzgebung zu beheben. Es kommt nämlich vor, dass eine Person die Aufnahmestrukturen verlassen muss, bevor ihr kaum einige Tage später mitgeteilt wird, dass ihr zweiter Asylantrag zulässig ist und dass sie erneut Anspruch auf Aufnahme hat.

Frau [...] bringt diese Abänderung in direkten Zusammenhang mit den Empfehlungen, die in der Schlussfolgerung des Berichtes im Namen des Ausschusses für Inneres und Verwaltungsangelegenheiten des Senats über die Bewertung des neuen Asylverfahrens enthalten sind (S. 4-1204/1). Im Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ist bereits der Grundsatz der Einschränkung des Rechtes auf Aufnahme auf drei Asylanträge festgelegt worden. Diese Einschränkung wird auf zwei Asylanträge verringert, sofern der zweite für zulässig befunden wird.

[...]

Frau [...] reicht den Unterabänderungsantrag Nr. 25 (DOC 53 0813/011) ein, um das Recht auf materielle Hilfe während der ersten sieben Tage nach dem Einreichen eines zweiten Asylantrags aufrechtzuerhalten, damit es zwischen den beiden Anträgen nicht zu einer Unterbrechung der materiellen Hilfe kommt. Sie befürchtet, dass andernfalls die ÖSHZ einschreiten müssten.

Frau [...] wünscht nicht, dass im Gesetz eine bestimmte Frist festgelegt wird, in der die Entscheidung über die Zulässigkeit des zweiten Asylantrags getroffen werden müsste. Dreißig Tage sind ihrer Auffassung nach ausreichend, um gegebenenfalls einen zweiten Antrag zu stellen. Der Antragsteller und sein Berater oder Verteidiger müssen zu einem schnelleren Handeln veranlasst werden. Im Gesetz müssen Grenzen festgelegt werden, die für alle gelten. Durch den vorgeschlagenen Text ist es im Übrigen auch möglich, die Frist von dreißig Tagen durch einen Antrag beim Ausländeramt zu verlängern.

Um diesen Kritiken zu entsprechen, zieht Frau [...] den Unterabänderungsantrag Nr. 25 zurück und hinterlegt an dessen Stelle den Unterabänderungsantrag Nr. 28 (DOC 53 0813/011), in dem präzisiert ist, dass die Verlängerung um sieben Tage nur gilt, wenn der zweite Antrag

innerhalb von 23 Tagen nach der Ablehnung des ersten Antrags eingereicht wird. So bleibt die Gesamtfrist von 30 Tagen bestehen.

Frau [...] ist der Auffassung, dass dieser Unterabänderungsantrag der Philosophie des Abänderungsantrags Nr. 24 entspricht. In der Praxis ist es dem Ausländeramt trotz der Erklärungen gewisser Mitglieder nicht möglich, innerhalb von sieben Tagen auf einen zweiten Asylantrag zu antworten. Sie hält es nicht für normal, dass Asylsuchende Opfer etwaiger Fehlfunktionen der Verwaltung werden.

Herr [...] stellt fest, dass der Unterabänderungsantrag Nr. 28 zu einer Gesamtdauer des Aufnahmerechtes von dreißig Tagen nach dem Ablauf der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes führt, und dies ist gerade das Ziel seines Gesetzesvorschlags. Die Antragsteller müssen sorgfältig über die Frist, die ihnen in der materiellen Hilfe bleibt, und über die Verpflichtung, schnell zu handeln, informiert werden. Mehr Zeit lassen zum Einreichen eines zweiten Antrags steht im Übrigen im Widerspruch zu den Interessen des Asylsuchenden selbst. Darüber hinaus wiederholt der Redner seine Absicht, im Gesetz keinen Misstrauensgrundsatz festzulegen, und seine Überzeugung, dass ein schnelles Handeln der Verwaltungsbehörden von politischen Entscheidungen abhängt, die der Exekutive obliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, DOC 53-0813/012, SS. 20-21 und 41-42).

B.9.1. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 am Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern vorgenommenen Abänderungen nicht ausreichen, um eine Überlastung des Asylverfahrens und der Aufnahmestruktur zu bewältigen, wodurch die Rechte der Asylsuchenden, die zum ersten Mal einen Antrag stellen und keinen Platz in einem Aufnahmezentrum erhalten können, gefährdet werden könnten. Indem vom missbräuchlichen Einreichen von Anträgen mit dem alleinigen Ziel, den Aufenthalt in den Aufnahmezentren zu verlängern, abgehalten und somit das Asylverfahren entlastet wird, verfolgt der Gesetzgeber ein legitimes Ziel.

B.9.2. Die Maßnahme, die darin besteht, den Automatismus der Verlängerung der materiellen Hilfe, sobald ein zweiter Asylantrag gestellt wird, abzuschaffen, ist sachdienlich, um das vorstehend beschriebene Ziel zu verwirklichen.

B.9.3. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob eine solche Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Personen verletzt.

B.10.1. Die angefochtene Bestimmung hat eine begrenzte Tragweite, da sie sich an eine Kategorie von Ausländern wendet, die bereits einen Antrag bei den zuständigen Behörden gestellt haben, die ihn geprüft haben und zu der Schlussfolgerung gelangt sind, dass die Bedingungen, um diesem Antrag stattgeben zu können, nicht erfüllt waren.

B.10.2. FEDASIL kann beschließen, dass ein Ausländer, der dieser Kategorie angehört, nicht mehr in den Genuss der Sozialhilfe gelangen kann. Dies hat zur Folge, dass eine solche Begrenzung, wenn sie auferlegt wird, sich nur aus einer individuellen und begründeten Entscheidung der besagten Behörde ergeben kann, wobei grundsätzlich die Hilfe gewährt wird.

Diesbezüglich obliegt es dem Gerichtshof nicht, über die Weise der Anwendung des Gesetzes und die Schnelligkeit, mit der die eingereichten Anträge geprüft werden, zu urteilen. Es obliegt dem zuständigen Richter zu kontrollieren, ob die Ablehnung einer materiellen Hilfe sich aus einer individuellen, ordnungsgemäß begründeten Entscheidung ergibt.

B.10.3. Falls seit dem Ende des vorigen Asylverfahrens neue Elemente auftauchen sollten, die es rechtfertigen können, das Statut als Flüchtling zu erteilen, müsste das Ausländeramt die Akte - auf der Grundlage von Artikel 4 des Aufnahmegesetzes in der vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 8. Mai 2013 anwendbaren Fassung - an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose weiterleiten und würde die materielle Hilfe erneut gewährleisten. Während der Prüfung des Antrags durch das Ausländeramt würde der betreffende Ausländer sein Recht auf medizinische Betreuung gemäß den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 behalten. In Artikel 23 dieses Gesetzes ist präzisiert, dass es sich um die notwendige medizinische Betreuung handelt, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

B.11. Bezüglich der Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ist anzumerken, dass in Artikel 16 dieser Richtlinie vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf Aufnahme einschränken oder entziehen können, wenn der Asylbewerber im gleichen Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat. Im selben Artikel ist in Absatz 4 präzisiert, dass die Entscheidungen über die Einschränkung, den Entzug oder die Verweigerung der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet werden, und zwar aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Person, zumal bei besonders schutzbedürftigen Personen, dies unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Wie der Gerichtshof in B.10.2 dargelegt hat, obliegt es ihm nicht, die Weise zu kontrollieren, auf die das Gesetz durch die zuständigen Behörden angewandt wird.

Artikel 24 der Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, die notwendigen Ressourcen für die Ausführung der nationalen Bestimmungen bereitzustellen, die für die Umsetzung erforderlich sind. Es obliegt den mit der Anwendung von Artikel 16 der Richtlinie beauftragten Behörden,

die notwendigen Konzertierungen zu organisieren, damit das Recht auf Aufnahme der Asylsuchenden, die aufeinander folgende Anträge stellen, in Kenntnis der Sachlage geprüft wird.

B.12. Die angefochtene Maßnahme hat also keine bedeutsame Verringerung des Rechtes auf sozialen Beistand der betreffenden Personen zur Folge, die nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre, und sie verstößt folglich nicht gegen Artikel 23 der Verfassung. Die Verbindung dieser Bestimmung mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen internationaler Verträge kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.13. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünden, insofern dadurch ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung Asylsuchende, die einen zweiten Antrag stellten, auf die gleiche Weise behandelt würden wie die sich illegal aufhaltenden Ausländer.

B.14. Der Gerichtshof hat bereits mehrfach geurteilt, dass Ausländer sich in einer wesentlich unterschiedlichen Situation befinden, je nachdem, ob sie einen ersten oder einen zweiten Asylantrag stellen, und dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht dagegen sprechen, dass das Recht auf sozialen Beistand nicht auf die gleiche Weise gewährleistet wird während der Prüfung der Klagen bezüglich des zweiten Antrags wie während der Prüfung des ersten Antrags (Entscheide Nrn. 21/2001, 148/2001 und 50/2002). Der Gerichtshof hat durch die vorerwähnten Entscheide angenommen, dass der Gesetzgeber ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, wenn er Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen durch das Einreichen von aufeinander folgenden Anträgen ergreift. Aus den gleichen Gründen liegt unter Berücksichtigung der in B.8.2 beschriebenen Zielsetzung im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

B.15. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.16. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die vorerwähnten Bestimmungen gegen Artikel 22*bis* der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit den Artikeln 2, 3, 4, 24 Absatz 1 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2003/9/EG, mit Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 17 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

Nach Darlegung der klagenden Parteien würden in den angefochtenen Bestimmungen, angewandt auf Minderjährige, nicht vorrangig die Interessen der Kinder berücksichtigt, indem sie gezwungen würden, mittellos auf der Straße zu leben, und indem ihnen keine besonderen Schutzmaßnahmen geboten würden.

Die angefochtenen Bestimmungen verstießen ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich minderjährige Asylsuchende und volljährige Asylsuchende, auf identische Weise behandelt würden.

B.17. Aufgrund von Artikel 22*bis* der Verfassung ist « das Wohl des Kindes [...] in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ».

Laut Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes « ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ». Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens bestimmt, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, « dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind », und « zu diesem Zweck [...] alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen [treffen] ».

Artikel 17 der Richtlinie 2003/9/EG schreibt den Staaten vor, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen in ihren Umsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In Artikel 18 der Richtlinie ist in Bezug auf Minderjährige präzisiert, dass das Wohl des Kindes bei dieser Umsetzung vorrangig zu berücksichtigen ist.

In Artikel 10 Absatz 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist vorgesehen, dass die Staaten Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung treffen müssen.

In Artikel 17 der revidierten Europäischen Sozialcharta ist ebenfalls vorgesehen, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen die wirksame Ausübung des Rechts zu gewährleisten, in einem für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten günstigen Umfeld aufzuwachsen.

B.18.1. Aus den angefochtenen Bestimmungen kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber von den Artikeln 37, 38, 40, 41, 59 und 60 des Aufnahmegesetzes, von Artikel 479

des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 sowie von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, die das Recht von Minderjährigen auf materielle Hilfe regeln, hätte abweichen wollen.

In den Artikeln 37 und 38 des Aufnahmegesetzes ist vorgesehen, dass bei allen Entscheidungen in Bezug auf Minderjährige das Wohl des Minderjährigen vorrangig berücksichtigt wird und dass Minderjährige bei ihren Eltern oder der Person untergebracht werden, die über sie die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft ausübt. Außerdem wird den unbegleiteten Minderjährigen eine passende Betreuung, die durch FEDASIL übernommen wird, während einer Beobachtungs- und Orientierungsphase, die nicht länger als zwanzig Tage dauern darf, zugesichert (Artikel 40, 41 und 59 des Aufnahmegesetzes).

In Artikel 479 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ist vorgesehen, dass jeder unbegleitete minderjährige Asylsuchende Unterstützung durch einen Vormund erhält, der insbesondere beauftragt ist, sich während seines Aufenthalts in Belgien um ihn zu kümmern, darauf zu achten, dass er zur Schule gehen kann, psychologischen Beistand und angepasste medizinische Pflege erhält und, wenn er nicht in einem spezialisierten Aufnahmezentrum untergebracht ist, dass die für die Aufnahme zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihm eine angemessene Unterbringung zu bieten. Die Aufgabe des Vormundes endet zu dem Zeitpunkt, an dem der unbegleitete Minderjährige tatsächlich vom belgischen Staatsgebiet entfernt wird.

Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der sich illegal im Königreich aufhält;
2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen, wenn es sich um einen Ausländer unter 18 Jahren handelt, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind tatsächlich ausüben, im Aufnahmezentrum wird gewährleistet.

[...] ».

Artikel 60 des Aufnahmegesetzes bestimmt, dass FEDASIL mit der Gewährung von materieller Hilfe an Minderjährige beauftragt ist, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfzentrum festgestellt wird, wenn die Eltern nicht imstande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Diese Hilfe wird in den durch FEDASIL verwalteten Aufnahmestrukturen gewährt.

In Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 « zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Unterstützung an minderjährige Ausländer, die sich mit ihren Eltern illegal im Königreich aufhalten » ist ferner präzisiert, dass bei der materiellen Hilfe die spezifische Situation des Minderjährigen berücksichtigt wird und dass sie die Unterbringung in einem Gemeinschaftszentrum, die Ernährung, die soziale und medizinische Betreuung, die Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr umfasst und das Recht auf Unterricht gewährleistet.

B.18.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht hervor, dass, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, den minderjährigen Asylsuchenden nicht das Recht auf materielle Hilfe entzogen wird, das ihnen somit unter den darin festgelegten Bedingungen zuerkannt wird.

B.19. Vorbehaltlich der in B.18 angeführten Auslegung ist der zweite Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Januar 2012

B.20. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 führen zwei Klagegründe gegen den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 an, durch den Artikel 57ter des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren abgeändert wird.

Ein erster Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten mit den Artikeln 2, 4, 9, 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den Artikeln 13, 30 und E der revidierten Europäischen Sozialcharta.

Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22*bis* der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit den Artikeln 2, 3 und 4 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2003/9/EG, mit Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 17 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

Die klagenden Parteien verweisen zur Darlegung dieser beiden Klagegründe auf die Erläuterung der Klagegründe in Bezug auf Artikel 4 Buchstabe c) und Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes.

B.21. Die Abänderung von Artikel 57*ter* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, die durch den angefochtenen Artikel 11 eingeführt wird, wurde unter Berücksichtigung des neuen Artikels 4 des Aufnahmegesetzes als notwendig erachtet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0813/011, S. 11).

Im Bericht im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit, Umwelt und Erneuerung der Gesellschaft wird bezüglich dieser Bestimmung präzisiert:

« Frau [...] möchte nicht, dass das Ende des Rechtes auf Aufnahme mit einer materiellen Hilfe die Eröffnung des Rechtes auf finanzielle oder andere Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe bedeutet. Dies würde eine Belastung für die ÖSHZ und eine gefährliche Sogwirkung darstellen. Der Ausschluss der Bürger der EU-Mitgliedstaaten ist bereits zu Recht in gewissen Städten angewandt worden. Er besteht im Prinzip auch in den Niederlanden. Er muss im Gesetz festgelegt werden.

Nach Auffassung von Frau [...] ist es wesentlich, zu vermeiden, dass das Recht auf materielle Hilfe in ein Recht auf finanziellen Beistand umgewandelt wird. Fast alle Autoren von schriftlichen Stellungnahmen haben die Gefahr hervorgehoben, dass eine Person, die keine materielle Unterstützung erhält, sich an das ÖSHZ wendet, um einen finanziellen Beistand zu erhalten. Dies bedeutet jedoch auch, dass das Recht auf Aufnahme während des gesamten Verfahrens, einschließlich desjenigen vor dem Staatsrat, aufrechterhalten werden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0813/12, S. 23).

B.22. Unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers, nämlich von einer Reihe von zweiten Anträgen abzuhalten, die nur dazu dienen, das Recht auf Aufnahme zu verlängern, ist es aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.9 bis B.11 dargelegt wurden, vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreift, damit die somit vorgesehene Einschränkung der materiellen Hilfe nicht umgangen wird durch die Gewährung einer finanziellen Hilfe zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfezentren.

Ein solche Maßnahme verletzt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Asylsuchenden, wenn die im Gesetz festgelegten Bedingungen, an die in B.10 und B.11 erinnert wurde, bei ihrer Umsetzung eingehalten werden.

B.23. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 6 Buchstaben b), c) und d) des Gesetzes vom 19. Januar 2012

B.24. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 führen einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie mit Artikel 2 der Richtlinie 2003/9/EG durch den angefochtenen Artikel 6 Buchstaben b), c) und d) des Gesetzes vom 19. Januar 2012 an, insofern dadurch das Recht der Asylsuchenden auf materielle Hilfe abgeschafft worden sei, einerseits während der Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und während der Dauer des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat, und andererseits während der Fristen zum Einreichen dieser Beschwerden.

B.25.1. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, abgeändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009, bestimmte:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens, einschließlich des Verfahrens der Beschwerde, die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden kann. Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt ebenfalls während des Verfahrens der verwaltungsrechtlichen Kassationsbeschwerde, die aufgrund von Artikel 20 § 2 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eingelegt werden kann.

Der Anspruch auf materielle Hilfe wird während der Fristen für die Einleitung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Beschwerdeverfahren beibehalten.

Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe zu folgenden Zeitpunkten eingestellt:

1. nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung eines der in Absatz 1 erwähnten Organe unwiderruflich wird und keine Beschwerde mehr dagegen eingelegt werden kann, sofern die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist,

2. am Tag nach dem Tag, an dem die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abläuft, sofern diese Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung eines der in Absatz 1 erwähnten Organe unwiderruflich wird und keine Beschwerde mehr dagegen eingelegt werden kann, noch nicht abgelaufen ist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen nach der vorerwähnten Entscheidung.

Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt auch für Familienmitglieder des Asylsuchenden.

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt jedoch bei Einlegung einer Beschwerde vor dem Staatsrat gegen den Beschluss zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes und zur Verweigerung der Rechtsstellung eines Flüchtlings. Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird ».

In den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Dezember 2009 hieß es:

«Derzeit haben alle Asylsuchenden Anspruch auf materielle Hilfe innerhalb einer Aufnahmestruktur ab dem Einreichen ihres Asylantrags und während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, einschließlich der Beschwerden. Schematisch dargestellt wird die Hilfe ab dem Einreichen des Asylantrags bei dem Ausländeramt gewährt und wird sie fortgesetzt während des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und während der Prüfung der Beschwerden vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und dem Staatsrat. Artikel 6 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft nämlich nur die Beschwerden auf der Grundlage von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das heißt die Beschwerden, die im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden.

In seiner jetzigen Fassung ist in Artikel 6 § 1 des ‘Aufnahmegesetzes’ vom 12. Januar 2007, im Lichte der Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Senat, Begründung, ordentliche Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 2565/001, SS. 14-15), jedoch vorgesehen, dass ein Asylsuchender, der einen zweiten Asylantrag oder gleich welchen späteren Asylantrag stellt, das Aufnahmerecht nur zwischen dem Einreichen des neuen Asylantrags und dem Beschluss über die Nichtberücksichtigung durch das Ausländeramt genießt. Die Hilfe wird also nicht fortgesetzt, wenn eine nicht aussetzende Beschwerde bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht wird auf der Grundlage der Artikel 51/8 und 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen einen Beschluss über die Nichtberücksichtigung eines mehrfachen Asylantrags (Anlage 13*quater*). Dies ist jedoch der Fall, und dieses Prinzip wird keineswegs durch die Bestimmungen des Entwurfs geändert, wenn das Ausländeramt den Antrag zur Bearbeitung an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose weiterleitet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, SS. 83-84).

B.25.2. Infolge seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. April 2012 lautete Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 wie folgt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 und Artikel 35/2 des vorliegenden Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens.

Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe eingestellt, wenn die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgelaufen ist.

Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt auch für Familienmitglieder des Asylsuchenden.

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt jedoch bei Einlegung einer Beschwerde vor dem Staatsrat gegen den Beschluss zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes und zur Verweigerung der Rechtsstellung eines Flüchtlings. Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird ».

B.26. In seiner Begründung führt der Ministerrat an, dass durch die Streichung der Wörter « einschließlich des Verfahrens der Beschwerde, die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beim Rat für Ausländerstreitigkeiten eingelegt werden kann » die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge habe, das System der materiellen Hilfe zu ändern, das im Rahmen der bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereichten Beschwerden gelte.

B.27.1. Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte », jedoch vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », bestimmte:

« § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,

2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

In Abweichung von Absatz 2 kann gegen die in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse nur die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage eingelegt werden.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen ».

Artikel 39/70 desselben Gesetzes bestimmt, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung oder Abweisung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden kann.

B.27.2. Folglich haben die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereichten Beschwerden eine aussetzende Wirkung. Somit kann einem Ausländer, der eine solche Beschwerde einreicht, nicht das Recht auf materielle Hilfe entzogen werden.

B.28. Insofern bemängelt wird, dass durch den angefochtenen Artikel 6 das Recht auf materielle Hilfe der Asylsuchenden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und während der Fristen zum Einreichen dieser Beschwerde entzogen werde, ist der Klagegrund folglich unbegründet.

B.29. Der Gerichtshof wird außerdem gebeten, den angefochtenen Artikel 6 anhand der im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen zu prüfen hinsichtlich des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat.

B.30. Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » bestimmt:

« Artikel 6 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird durch folgenden Satz ergänzt:

‘ Durch die Einreichung einer Kassationsbeschwerde beim Staatsrat entsteht kein Anspruch auf materielle Hilfe. Bei der Prüfung der Kassationsbeschwerde wird ein Anspruch auf materielle Hilfe erst gewährt, nachdem die Kassationsbeschwerde in Anwendung von Artikel 20 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für annehmbar erklärt worden ist. ’ ».

Diese Abänderung ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Ab diesem Datum wird das Recht auf materielle Hilfe für die Asylsuchenden wiederhergestellt, wenn die von ihnen eingereichte Kassationsbeschwerde für annehmbar erklärt wird.

Während der Vorarbeiten wurde dieser Artikel 23 wie folgt gerechtfertigt:

« Gemäß dem Regierungsabkommen wird das Recht auf materielle Hilfe während der bei dem Staatsrat eingereichten administrativen Kassationsbeschwerde aufrechterhalten, wobei jedoch darauf geachtet wird, die Verfahren zu verkürzen und die Ausführung der Anweisungen zum Verlassen des Staatsgebiets nicht unterbrochen wird. Die Kassationsbeschwerde müsste gegen einen Entscheid des Rates für Ausländerstreitsachen gerichtet sein, mit dem das Asylverfahren in Anwendung von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern abgeschlossen wird. Damit es nicht zu einer Sogwirkung kommt, wird ein Recht auf materielle Hilfe erlangt, nachdem die administrative Kassationsbeschwerde durch den Staatsrat für annehmbar erklärt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2555/001 und 53-2556/001, SS. 28-29).

B.31. Da die materielle Hilfe naturgemäß nicht rückwirkend gewährt werden kann, weisen die klagenden Parteien, die Vereinigungen sind, kein aktuelles Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, so wie sie im Zeitraum vom 31. März 2012 bis zum 31. August 2013 anwendbar war, nach.

In Bezug auf Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012

B.32.1. In einem ersten Klagegrund, der gegen den angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 gerichtet ist, führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, mit den Artikeln 2, 4, 9, 11, 12 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den Artikeln 13, 16, 30 und E der revidierten Europäischen Sozialcharta, an.

B.32.2. In dem angefochtenen Artikel 12 ist vorgesehen, dass die öffentlichen Sozialhilfezentren nicht verpflichtet sind, Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitgliedern ihrer Familie während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längsten in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Zeitraums Sozialhilfe zu gewähren oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Beihilfen zu gewähren.

B.32.3. Es wird bemängelt, dass durch die angefochtene Bestimmung das Recht auf Sozialhilfe, einschließlich des Rechtes auf dringende medizinische Hilfe, abgeschafft werde für die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts, sowie für die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich auf das belgische Staatsgebiet begäben, um dort eine Arbeitsstelle zu suchen, sowie für ihre Familienangehörigen während der gesamten Dauer ihrer Suche nach einer Arbeitsstelle.

Es wird ebenfalls bemängelt, dass durch diese Bestimmung die Beihilfen für die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt abgeschafft würden.

B.33. Der Abänderungsantrag, aus dem der angefochtene Artikel 12 entstanden ist, wurde wie folgt gerechtfertigt:

«Die Möglichkeit, EU-Bürger vom Beistand auszuschließen während der ersten Monate ihres Aufenthalts, ist ausdrücklich in der Richtlinie vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vorgesehen. Die Autoren möchten diese Bestimmung der Richtlinie umsetzen. Die finanzielle Unterstützung wird erst nach dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt möglich sein.

In der europäischen Richtlinie 2004/38 ist nämlich im Aufenthaltsrecht für die EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen in einem anderen EU-Mitgliedstaat (= volle Frist) vorgesehen, dass sie sich als Arbeitnehmer oder zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in diesen Mitgliedstaat begeben können. Unter Berücksichtigung der Erwägung 10 der Richtlinie behält der Mitgliedstaat jedoch immer die Möglichkeit, das Recht auf Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts des EU-Bürgers in dem anderen Mitgliedstaat nicht zu gewähren. In Artikel 24 Nr. 2 ist dies ausdrücklich vorgesehen.

Die Nichtumsetzung dieser Bestimmung würde unser System des Sozialschutzes in Frage stellen, denn wir sind derzeit wegen unserer flexibleren Regeln bezüglich der freien Personenverkehrs mit einem massiven Zustrom von EU-Bürgern konfrontiert, die in Belgien, im Gegensatz zu dem, was in unseren Nachbarländern gilt, sofort Sozialhilfe erhalten können, was langfristig zu einer noch größeren Verletzung der Stillhalteverpflichtung führen kann, die in

Artikel 23 der Verfassung vorgesehen ist. Wenn diese Bestimmung der Richtlinie nicht umgesetzt wird, besteht nämlich die reale Gefahr, dass die Behörden künftig nicht mehr das Schutzmaß gewährleisten könnten, das zum Zeitpunkt der Einführung von Artikel 23 der Verfassung bestand. Ein gesetzgeberisches Eingreifen ist daher notwendig und gerechtfertigt. Bei der Ausarbeitung der Richtlinie 2004/38/EG wurde ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Interessen des freien Personenverkehrs der Personen auf dem Staatsgebiet der EU und andererseits den durch das Gemeinschaftsrecht anerkannten Interessen der Mitgliedstaaten angestrebt. Neben Erwägungen bezüglich der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit sind hinsichtlich dieser Interessen der Mitgliedstaaten auch Erwägungen bezüglich der Möglichkeit zur Finanzierung von (nicht harmonisierten) Sozialsystemen zu berücksichtigen; infolge von Migrationsbewegungen könnte unter gewissen Umständen nämlich ein Ungleichgewicht entstehen zwischen einerseits dem Maß, in dem gewisse Personen - direkt oder indirekt - zur Finanzierung der Sozialsysteme beitragen, und andererseits dem Maß, in dem gewisse Personen die Vorteile dieser Systeme nutzen.

Die Richtlinie 2004/38/EG ist das Ergebnis dieser Erwägungen. Indem sie einerseits auf dem Wunsch beruht, Hindernisse für den Personenverkehr innerhalb der EU soweit wie möglich abzuschaffen, erlaubt sie andererseits Einschränkungen zur Vermeidung der Gefahr des vorstehend erwähnten Ungleichgewichts. Die beiden Elemente ergänzen einander. Wenn der freie Personenverkehr sehr weit geht, wird eine größere Möglichkeit zur Begrenzung der Rechte auf Zulagen notwendig. Umgekehrt wird es, wenn man das Recht auf freien Personenverkehr und das Aufenthaltsrecht einschränkt, weniger notwendig sein, die Rechte auf Zulagen der Personen zu begrenzen, die dieses Recht des freien Personenverkehrs in Anspruch genommen haben; infolge der Einschränkung des Aufenthaltsrechts werden die finanziellen Risiken für die Systeme kontrollierbar. Ebenso wie der Gemeinschaftsgesetzgeber sind wir der Auffassung, dass eine Begrenzung der Rechte der EU-Bürger hinsichtlich des Rechtes auf Sozialhilfe aus all diesen Gründen notwendig und gerechtfertigt ist.

Außerdem hat der Minister bereits die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht aufzuheben, wenn der EU-Bürger nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um sich in unserem Land aufzuhalten, nämlich als Arbeitnehmer oder Selbständiger, und wenn er eine unvernünftige Belastung für das System der sozialen Beihilfe darstellt (Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern). In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38 ist sogar vorgesehen, dass die EU-Bürger mindestens ein Jahr als Arbeitnehmer oder Selbständiger gearbeitet haben müssen, um das Recht auf Aufenthalt zu behalten, wenn sie unfreiwillig arbeitslos sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0813/011, SS. 10 und 11).

B.34.1. In Erwägung 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, auf die in den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung Bezug genommen wird, heißt es:

« Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen ».

B.34.2. Artikel 24 derselben Richtlinie, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, bestimmt:

« (1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren ».

B.35. Gemäß den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung bezweckt diese, die in Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Möglichkeit umzusetzen, um zu vermeiden, dass die Behörden künftig nicht mehr das Schutzmaß gewährleisten können, das vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung bestand, angesichts des massiven Zustroms von Bürgern der Union, den Belgien bewältigen muss. Für den Gesetzgeber galt es nämlich, ein Gleichgewicht zwischen dem freien Personenverkehr auf dem Gebiet der Union und der Möglichkeit, die Sozialsysteme weiter finanzieren zu können, anzustreben.

B.36.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf sozialen Beistand. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Absatz 2 dieses Artikels, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

B.36.2. Artikel 23 der Verfassung enthält hinsichtlich des Rechts auf sozialen Beistand eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass es hierfür Gründe des Allgemeininteresses gibt.

B.36.3. Diese Verfassungsbestimmung bedeutet nicht, dass die betreffenden Rechte durch den Gesetzgeber auf die gleiche Weise für jeden Einzelnen gewährleistet werden müssen, und

sie verhindert also nicht, dass diese Rechte für gewisse Kategorien von Personen begrenzt und moduliert werden, vorausgesetzt, der Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt.

B.37. Grundsätzlich kann dieser Rückgang infolge der angefochtenen Bestimmung hinsichtlich des Rechtes auf Sozialhilfe durch die Notwendigkeit für den Gesetzgeber, das bestehende System des sozialen Schutzes aufrechtzuerhalten, gerechtfertigt werden. Unter Berücksichtigung des freien Personenverkehrs, den die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen und der bedeutende Migrationsströme ermöglicht, konnte der Gesetzgeber es nämlich als notwendig erachten, die ihm durch Artikel 24 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie gebotene Möglichkeit zu nutzen, das Recht dieser Bürger auf Sozialhilfe ab ihrer Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet zu begrenzen. Da die angefochtene Maßnahme zeitlich begrenzt ist, verletzt ein solcher Rückgang grundsätzlich nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Personen.

B.38. Der Grund, der auf der Umsetzung einer europäischen Richtlinie beruht, während diese Umsetzung nicht mit deren Vorschriften und deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union übereinstimmen würde, kann jedoch kein Grund des Allgemeininteresses sein, der einen Rückgang des sozialen Beistands im Sinne von Artikel 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, rechtfertigen könnte.

Daher muss festgestellt werden, ob Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes vereinbar ist mit Artikel 24 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG, in der der Grundsatz der Gleichheit zwischen den eigenen Bürgern des Aufnahmemitgliedstaates und den Bürgern der anderen Mitgliedstaaten, die sich auf dem Staatsgebiet dieses erstgenannten Staates aufhalten, festgelegt ist.

B.39. Nach Darlegung des Europäischen Gerichtshofes ist Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie «als Ausnahme von dem in Art. 18 AEUV normierten Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 lediglich einen besonderen Ausdruck findet, [...] nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eng und im Einklang mit den Vertragsbestimmungen, einschließlich der über die Unionsbürgerschaft und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4. Juni 2009, *Vatsouras und Koupatantze*, C-22/08 und C-23/08, *Slg.* 2009, I-4585, Randnr. 44, sowie *Kommission/Österreich*, Randnrn. 54 und 56) (EuGH, 21. Februar 2013, *L.N.*, C-46/12, Randnr. 33).

B.40. Der Gerichtshof prüft die angeführten Beschwerden im Lichte des Vorstehenden.

In Bezug auf die Unionsbürger, die nicht Belgier sind und die Erwerbstätigeneigenschaft besitzen oder behalten, und ihre Familienangehörigen

B.41. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der angefochtene Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 es aufgrund seiner allgemeinen Formulierung ebenfalls erlaube, die Sozialhilfe den Unionsbürgern, die nicht Belgier seien und die Erwerbstätigeneigenschaft besitzen oder behalten würden, und ihren Familienangehörigen zu verweigern, was durch Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG nicht erlaubt sei.

B.42.1. Wie der Europäische Gerichtshof geurteilt hat, geht aus dem Wortlaut von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie hervor, dass die darin vorgesehene Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz weder Erwerbstätigen, noch Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, noch ihren Familienangehörigen entgegengehalten werden kann (EuGH, 4. Juni 2009, *Vatsouras und Koupatantze*, C-22/8 und C-23/08, Randnr. 34; 21. Februar 2013, *L.N.*, C-46/12, Randnr. 35; 19. September 2013, *Brey*, C-140/12, Randnr. 66). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Leistung von Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie, sondern ebenfalls für die Beihilfen in Form von Stipendien oder Studiendarlehen im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie Erwerbstätigen gewährt werden (EuGH, 21. Februar 2013, *L.N.*, C-46/12, Randnrn. 50 und 51).

B.42.2. Insofern Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes einerseits auf EU-Bürger anwendbar ist, die Bürger eines anderen Mitgliedstaates sind und Erwerbstätige sind oder Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und andererseits auf ihre Familienangehörigen, gehört diese Bestimmung - und die darin enthaltenen Grenzen für den Zugang zur Sozialhilfe und zu den Beihilfen - nicht zum personellen Anwendungsbereich von Artikel 24 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG.

B.42.3. Indem es den öffentlichen Sozialhilfezentrum (nachstehend ÖSHZ) erlaubt wird, Unionsbürgern, die nicht Belgier sind und die Erwerbstätigeneigenschaft besitzen oder behalten, und ihren Familienangehörigen den Vorteil der Sozialhilfe während der drei ersten Monate ihres Aufenthalts und den Vorteil der Beihilfen bis zum Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt in Belgien zu verweigern, ist durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes außerdem ein Behandlungsunterschied eingeführt worden, der im Widerspruch zu dem in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Gleichheitsgrundsatz steht (EuGH, 21. Februar 2013, *L.N.*, C-46/12, Randnr. 51; 4. Juni 2009, *Vatsouras und Koupatantze*, C-22/8 und C-23/8, Randnr. 32).

B.43. Folglich ist die angefochtene Bestimmung in Bezug auf die Unionsbürger, die nicht Belgier sind und die Erwerbstätigeneigenschaft (als Arbeitnehmer oder Selbständiger) besitzen oder behalten, und ihre Familienangehörigen nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG.

B.44. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes ist daher für nichtig zu erklären, insofern er auf die Unionsbürger, die nicht Belgier sind und die Erwerbstätigeneigenschaft (als Arbeitnehmer oder Selbständiger) besitzen oder behalten, und ihre Familienangehörigen, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, Anwendung findet.

In Bezug auf die Beihilfen für die anderen Unionsbürger als Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen

B.45. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 den in B.32.1 angeführten Bestimmungen entspricht, insofern dadurch den Unionsbürgern, die nicht Belgier und nicht Erwerbstätige sind, und ihren Familienangehörigen die Beihilfen entzogen werden, bevor sie ein Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

B.46.1. Insofern Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 umgesetzt werden soll, ist es - wie der Ministerrat anmerkt - vernünftig, davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Begriff « Beihilfen » den gleichen Inhalt verleihen wollte wie der europäische Gesetzgeber und es folglich erlauben wollte, Studienbeihilfen, die in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens gewährt werden, zu verweigern, solange das Recht auf Daueraufenthalt nicht erworben wurde.

B.46.2. In der in B.46.1 angeführten Auslegung gehört Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes zum Anwendungsbereich von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie, insofern er es erlaubt, vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt « Beihilfen » zu verweigern für Bürger der Europäischen Union, die nicht Belgier sind, sofern sie jedoch - wie in B.42.1 angeführt wurde - weder Erwerbstätige, noch Personen, die diese Eigenschaft behalten haben, oder deren Familienangehörige sind.

B.47. In dieser Auslegung verstößt die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

In Bezug auf die EU-Bürger, die Arbeitsuchende sind, und ihre Familienangehörigen

B.48.1. Aufgrund von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, ein Recht auf Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts zu gewähren. Für die EU-Bürger, die Arbeitsuchende sind und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, kann dieser Ausschluss länger dauern, nämlich während des in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie vorgesehenen Zeitraums. Diese EU-Bürger können sich nämlich länger als drei Monate in dem Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, sofern sie beweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Während dieses Zeitraums kann ihnen das Recht auf Sozialhilfe verweigert werden gemäß Artikel 24 Absatz 2 der genannten Richtlinie.

B.48.2. Gemäß dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 ist den Arbeit suchenden EU-Bürgern, die nicht Belgier sind, und ihren Familienangehörigen keine Sozialhilfe geschuldet während des in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Zeitraums. Auf der Grundlage dieser letztgenannten Bestimmung kann den EU-Bürgern, die Arbeitsuchende sind, ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, sofern sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

B.49. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof gehören « finanzielle Leistungen, die [...] den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen » nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 24 Absatz 2 der genannten Richtlinie (EuGH, 4. Juni 2009, *Vatsouras* und *Koupatantze*, C-22/08 und C-23/08, Randnr. 45). Der Zugang zu solchen Leistungen gilt jedoch nicht bedingungslos und kann vom Bestehen einer tatsächlichen Verbindung mit dem Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden, wobei diese Verbindung « sich u.a. aus der Feststellung ergeben [kann], dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat » (ebenda, Randnrn. 38-39).

B.50.1. Die Sozialhilfe, die das öffentliche Sozialhilfzentrum gewähren muss, dient dazu, es einem jedem zu ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen (Artikel 1 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren), und sie wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Antragstellers gewährt. Selbst wenn zur Gewährung einer solchen Sozialhilfe insbesondere die Verfügbarkeit des Antragstellers für den Arbeitsmarkt oder der Umstand, ob die Eingliederung in das Berufsleben in einem Einzelfall auch verbessert werden kann, berücksichtigt wird, kann nicht geltend gemacht werden, dass es sich um « finanzielle Leistungen, die [...] den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen » in

dem in B.49 erwähnten Sinne handeln würde. Würde diese Auslegung vorgezogen, könnte nämlich jeder Arbeit suchende EU-Bürger eine Sozialhilfe beantragen, da er als Arbeit suchender *per definitionem* bereit ist zu arbeiten und in das Berufsleben integriert zu werden, was im Widerspruch zu Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie steht, der es gerade erlaubt, Arbeit suchende vom System der Sozialhilfe auszuschließen während des Zeitraums, in dem sie eine Arbeit suchen.

B.50.2. Das Vorstehende schließt nicht aus, dass diese Arbeit suchenden EU-Bürger unter gewissen Bedingungen Anspruch auf Leistungen finanzieller Art haben können, die dazu dienen, den Zugang zu einer Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern, wenn sie eine tatsächliche Verbindung mit dem Arbeitsmarkt aufweisen. Die Prüfung dieses Elementes ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

B.51. Insofern sie sich auf die Situation der Arbeit suchenden EU-Bürger, die nicht Belgier sind, beziehen, sind die Klagegründe unbegründet.

In Bezug auf die dringende medizinische Hilfe

B.52.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5465 führen an, die angefochtene Bestimmung habe zur Folge, einen diskriminierenden Behandlungsunterschied gegenüber Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen einzuführen, da sie keine dringende medizinische Hilfe zu Lasten des öffentlichen Sozialhilfezentrums beanspruchen könnten, während sich illegal im Staatsgebiet aufhaltende Ausländer sie in Anwendung von Artikel 57 § 2 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren beanspruchen könnten.

B.52.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5467 führen ihrerseits an, durch die angefochtene Bestimmung werde ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einerseits den Ärzten und den Krankenhäusern, die den sich illegal in Belgien aufhaltenden Ausländern lebensnotwendige Pflege erteilten, und andererseits den Ärzten und Krankenhäusern, die Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen Pflege erteilten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts oder während des längeren Zeitraums in Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, da das öffentliche Sozialhilfezentrum im letztgenannten Fall die Kosten für die erteilte dringende medizinische Hilfe nicht übernehmen müsse.

B.53.1. Der vorerwähnte Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der sich illegal im Königreich aufhält;

[...] ».

B.53.2. Artikel 57 § 2 Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ermächtigt den König dazu, zu bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1996 « über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten » definiert diese als

« Hilfeleistungen, die ausschließlich medizinischer Natur sind und deren Dringlichkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird. Diese Hilfeleistung dürfen weder eine finanzielle Hilfe noch eine Wohnung, noch eine andere Sozialhilfe in Form von Naturalien sein.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl ambulant als auch in einer Pflegeeinrichtung, so wie sie in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen erwähnt ist, erbracht werden.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl vorbeugender als auch heilender Natur sein ».

B.54. Wie in B.33 bis B.35 angeführt wurde, soll mit dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012, ebenso wie mit Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG, deren Umsetzung er darstellt, ein Gleichgewicht zwischen der Freizügigkeit der Personen auf dem Gebiet der Union und dem Bemühen, weiterhin das System des Sozialschutzes der Mitgliedstaaten finanzieren zu können, gefunden werden.

B.55.1. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es EU-Bürger gibt, die während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts weder der belgischen Krankenversicherung, noch derjenigen ihres Herkunftslandes angeschlossen sind, und ebenfalls keine Versicherung zur vollständigen Deckung der medizinischen Kosten im Land besitzen.

B.55.2. Wenn sie das System der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, kann ihr Aufenthaltsrecht in den in Artikel 42*bis* § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Fällen aufgehoben werden und können sie Gegenstand einer Entfernungsmassnahme gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2004/38/EG sein.

B.55.3. Ihre Situation unterscheidet sich also nicht grundsätzlich von derjenigen der Ausländer, die sich illegal im Belgien aufhalten. Gemäß Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist der Auftrag der öffentlichen Sozialhilfezentren in Bezug auf diese Kategorie von Ausländern auf die Gewährung der dringenden medizinischen Hilfe begrenzt. Infolge der angefochtenen Bestimmung wird den EU-Bürgern hingegen diese dringende medizinische Hilfe während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts entzogen.

B.55.4. Der Gerichtshof muss prüfen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.55.5. Insofern der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Finanzierung der Sozialhilfe gewährleisten möchte, verfolgt er ein gesetzmäßiges Ziel. Aus den Artikeln 14 und 24 der Richtlinie 2004/38/EG geht im Übrigen hervor, dass der EU-Gesetzgeber es vermeiden wollte, dass die EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, eine übermäßige Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaates werden.

B.55.6. Indem den Bürgern der Europäischen Union die dringende medizinische Hilfe während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes entzogen wird, hat der Gesetzgeber eine sachdienliche Maßnahme hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung ergriffen; diese Begrenzung des Rechtes auf dringende medizinische Hilfe hat nämlich zur Folge, dass die öffentlichen Sozialhilfezentren und die Föderalbehörde nicht für die medizinischen Kosten aufkommen müssen, die sich aus der dringenden medizinischen Hilfe ergeben.

B.55.7. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die angefochtene Maßnahme im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

B.55.8. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in den meisten Fällen die EU-Bürger während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts auf dem belgischen Staatsgebiet entweder der belgischen Krankenversicherung oder derjenigen ihres Herkunftslandes angeschlossen sind oder über eine Versicherung zur Deckung der vollständigen medizinischen Kosten im Land verfügen müssen.

B.55.9. Damit das öffentliche Sozialhilfezentrum eine dringende medizinische Hilfe gewähren muss, genügt es gemäß Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1996 « über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten » nicht, dass die Dringlichkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird. Das öffentliche Sozialhilfezentrum muss durch eine Sozialuntersuchung prüfen, ob ein Bedarf für Sozialhilfe besteht und wie groß er ist (Artikel 60 § 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976). Die dringende medizinische Hilfe ist nicht geschuldet, wenn sich bei dieser Untersuchung herausstellt, dass die betreffende Person der belgischen Krankenversicherung oder derjenigen ihres Herkunftslandes angeschlossen ist oder dass sie über eine Versicherung zur vollständigen Deckung der medizinischen Kosten im Land verfügt. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende über andere Existenzmittel verfügt.

B.55.10. Schließlich bestimmt Artikel 42*bis* § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern ein Ende setzen, wenn diese die in Artikel 40 § 4 und in Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie in den in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nehmen. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts erfüllt sind ».

Insofern ein EU-Bürger, der eine dringende medizinische Hilfe erhält, nicht mehr die vorerwähnten Bedingungen erfüllt oder die Sozialhilfeleistungen Belgiens unangemessen in Anspruch nimmt, kann, außer in den in Artikel 42*bis* § 2 desselben Gesetzes festgelegten Fällen, dem Aufenthaltsrecht ein Ende gesetzt werden. Folglich wird die dringende medizinische Hilfe auf die Zeit begrenzt sein, die notwendig ist, um den Betreffenden vom Staatsgebiet zu entfernen.

B.55.11. Angesichts des Vorstehenden ist der beanstandete Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.55.12. Insofern er es den öffentlichen Sozialhilfezentren erlaubt, die dringende medizinische Hilfe den Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts zu verweigern, verstößt der angefochtene Artikel 12 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In diesem Maße ist der Klagegrund begründet und braucht der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5467 abgeleitete Klagegrund nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden für nichtig, insofern er auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Erwerbstätigeneigenschaft (als Arbeitnehmer oder Selbständiger) besitzen oder behalten, sowie auf ihre Familienmitglieder, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, Anwendung findet und insofern er es den öffentlichen Sozialhilfezentren erlaubt, den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Familienmitgliedern die dringende medizinische Hilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts zu verweigern;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.18 und B.46 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels